**Fachbereich:** FG-I/2 Finanzen / Beitragswesen / Gemeindekasse / Steuern **Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

# B E S C H L U S S V O R L A G E

V/2014/2042

| **Beratungsfolge:** | **Termin** | **Entscheidung** | **Öffentl.** |
|---|---|---|---|
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 25.08.2020 | Entscheidung | Ö |

**Tagesordnungspunkt:**

Niederschlagung einer Forderung gemäß § 27 II KomHVO

**Beschluss:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt aufgrund der Uneinbringlichkeit der verbliebenen Gewerbesteuerforderungen i. H. v. 83.834,89 € gegen die R+R Consulting GmbH, Dortmund die unbefristete Niederschlagung dieser Forderungen gemäß § 27 II KomHVO.

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde hat Gewerbesteuerforderungen gegenüber der R+R Consulting GmbH, Dortmund i. H. v. 83.888,50 €. Diese Forderungen stammen aus dem Geschäftsjahr 2014 der Gesellschaft.

Am 14.09.2017 wurde beim Amtsgericht Dortmund unter Aktenzeichen 251 IN 72/17 nach Antrag vom 30.06.2017 das Insolvenzverfahren gegen die Gesellschaft eröffnet.

Im Prüftermin am 07.09.2018 wurden unsere angemeldeten Forderungen über 83.888,50 € in voller Höhe vom Amtsgericht Dortmund festgestellt.

Nach Verlautbarung vom 27.12.2018 durch das Amtsgericht Dortmund betrugen die Forderungen der Insolvenzgläubiger 190.044,51 €.

Für die Verteilung an die Gläubiger bestand ein Massebestand in Höhe von 76,26 €. Die Gemeinde Swisttal erhielt eine Quotenzahlung über 53,61 €.

Am 24.01.2020 wurde nach Vollzug der Schlussverteilung die Aufhebung des Insol-

venzverfahrens gem. § 200 InsO veröffentlicht.

Am 30.06.2020 ist die R+R Consulting GmbH, Dortmund, Lindemannstraße 81, 44137 Dortmund wegen Vermögenslosigkeit von Amts wegen im HRB 27105 gelöscht worden.

Gemäß § 27 II KomHVO dürfen Ansprüche der Kommune niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird.

Wie oben dargestellt besteht keine Möglichkeit mehr, die Forderung der Gemeinde zu realisieren. Daher soll die Forderung unbefristet niedergeschlagen werden.

Die Aufnahme in die Liste der unbefristeten Niederschlagungen ist getrennt von der Behandlung der Forderung in der Bilanz zu sehen. Die Forderungen wurden bereits in Vorjahren vollständig wertberichtigt. Gemäß § 27 IV KomHVO ist bei einer dauerhaften Uneinbringlichkeit diese wertberichtigte Forderung endgültig auszubuchen. Durch die Wertberichtigung in Vorjahren erfolgt keine weitere Haushaltsbelastung in 2020.